

Zeitschrift: Regio Basiliensis : Basler Zeitschrift für Geographie

Herausgeber: Geographisch-Ethnologische Gesellschaft Basel ; Geographisches Institut der Universität Basel

Band: 28 (1987)

Heft: 1-2

Artikel: Versetzbare Gebäude

Autor: Gschwend, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1088675>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERSETZBARE GEBÄUDE

MAX GSCHWEND

1 Einleitung: Das Hügin-Haus in Therwil

Direkten Anstoss zu dieser Übersicht, welche nicht umfassend oder abschliessend sein will und kann, gab die Versetzung von Häusern in das Freilichtmuseum Ballenberg ob Brienz. Von verschiedenen Seiten, welche gegen die Schaffung des Freilichtmuseums Opposition machten, wurde das Versetzen von Häusern als etwas Ungewöhnliches dargestellt. Sie glaubten auch – und sprachen dies immer wieder aus –, dass Häuser stets an dem Ort gebaut worden waren, an welchem sie noch heute vorhanden sind. Damit verband man selbstverständlich die Ansicht, dass deshalb Häuser nicht aus ihrer „ange-stammten“ Umgebung entfernt werden dürfen, schon gar nicht in ein Freilichtmuseum.

Dass dies in einer so eng gefassten Form nicht stimmen kann, wäre eigentlich der bisherigen Literatur zu entnehmen gewesen¹. Insbesondere in der Schweiz ist schon seit langem bekannt, dass Häuser als „Fahrhabe“ taxiert wurden (vgl. S. 26 f.)².

Der vorliegende Artikel wird zeigen, dass es richtig ist, den Titel in einer weitergefassten Form zu schreiben und von Häusern zu sprechen, die zerlegt und versetzt werden können.

In der Umgebung von Basel wogte während langen Jahren eine stark emotional gefärbte Auseinandersetzung, ob das „Hügin-Haus“ von Therwil ins Freilichtmuseum Ballenberg versetzt werden dürfe oder nicht. Gegen den eindeutigen Wunsch der Besitzer, das Haus museal zu erhalten, stellten sich nicht nur die Kantonale Denkmalpflege, sondern auch Teile der Bevölkerung. Sie wollten das Haus am angestammten Platz bewahren, obwohl jedermann sehen konnte, dass die ganze Umgebung des Bauernhauses sich vor allem in den letzten 20 Jahren stark verändert hatte und das Haus zwar an Ort und Stelle, jedoch in einer völlig verfremdeten Umgebung stand.

Das wichtigste und entscheidende Problem war die zukünftige Funktion des alten Bauernhauses, wenn es in Therwil verbleiben sollte. Allen war bestimmt klar, dass es als Bauernhaus mit Wohn- und Wirtschaftsteil nicht leben konnte. Die Erhaltung und eine kostspielige Restaurierung hätten aber zwangsläufig eine neue Nutzung erfordert. Dem Haus, 1675 erbaut und ohne nennenswerte Veränderungen im Innern erhalten, fehlten zum Beispiel die heute selbstverständlichen hygienischen Einrichtungen wie Bad und Toilette. Der Wohnteil hätte nur mit tiefgreifenden Veränderungen der inneren Bausubstanz nach heutigen Bedürfnissen genutzt werden können. Dass der leerstehende Wirtschaftsteil mit seiner alten Ständerwand im Tenn nur bei einem völligen Umbau neuen Funktionen hätte genügen können, ist offensichtlich. Mit all diesen Eingriffen wäre aber der kultur-historische Wert des Gebäudes wesentlich zerstört worden.

Man müsste eigentlich der Denkmalpflege in vielen Fällen die Frage stellen, ob eine reine Fassaden-Erhaltung (was hier beim Wirtschaftsteil nicht einmal möglich gewesen wäre) tatsächlich ein Bauwerk für die Zukunft bewahren kann. Das ist doch genau gesehen nur eine Täuschung des Betrachters, denn im Innern und oftmals auch teilweise im Äussern würde die alte Substanz verändert oder gar ganz entfernt. Es ist klar, dass eine Erhaltung an Ort und Stelle mit diesen Kompromissen leben muss. Anderseits aber ist es wichtig, wenigstens einzelne Beispiele von typischen Bauten vollständig und vor späteren Veränderungen geschützt in einem Museum zu erhalten. Hiezu drängte sich das "Hügin-Haus" geradezu auf, denn seine kulturhistorische Bedeutung ist so gross, dass es unverantwortbar gewesen wäre, es an Ort und Stelle zu belassen und so praktisch zu zerstören.

Dies führt uns zurück zu der Frage, ob ein Haus überhaupt versetzbare sei. Nach heutiger Auffassung sind Häuser "Immobilien", d.h. sie sind fest und unverrückbar mit dem Boden verbunden, auf welchem sie stehen. Die innere Einrichtung dagegen ist "mobil", beweglich, wird daher als "Mobilier" bezeichnet. Dieses kann bei Umzügen ohne grosse Schwierigkeiten vom Eigentümer mitgenommen werden. Das Haus verbleibt dagegen am alten Standort. Besonders stark kommt die Einschätzung des Unverrückbaren und damit auch entsprechenden Schutz gewährenden Hauses im englischen Sprichwort "My home is my castle" zum Ausdruck.

Das urkundliche Material, welches allein zuverlässige historische Angaben liefern könnte, ist vorwiegend auf die Schweiz beschränkt und bleibt fragmentarisch. Die angegebene Literatur stellt aus Platzgründen nur eine Auswahl dar, doch soll sie dem Leser die Möglichkeit bieten, sich weiter zu informieren. Ein Teil der Hinweise auf das Vorkommen von versetzten Häusern oder andern Bauten in Europa beruht auf den in verdankenswerter Weise gegebenen persönlichen Auskünften von Kollegen und Forschern, die sich ebenfalls mit dem ländlichen Hausbau befassen. Obwohl also keine systematischen neuen Untersuchungen gemacht werden konnten, sollen die nachfolgenden Ausführungen das Augenmerk auf diese eigenartigen Verhältnisse richten, in der Hoffnung, andere Forscher dazu anzuregen, sich in vermehrtem Masse ihrer anzunehmen.

Versetzungen von Häusern haben selbstverständlich auch ausserhalb von Europa stattgefunden. Besonders zahlreich waren sie in Nord-Amerika, wo bei der Aufgabe von Farmen wegen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, der Erschöpfung des Bodens oder ganz einfach, weil die Farmer sich an einem andern Ort ein besseres Fortkommen versprachen, die Häuser versetzt wurden³. Die einfachen Konstruktionen, Blockbau oder Gerüstbau mit Ausfachung, erlaubten dies. Um 1750 versetzte man beispielsweise zwischen USA und Kanada am St. Croix-Fluss (New Brunswick) eine Anzahl von Häusern von einer Seite des Flusses auf die andere, da der Fluss damals zur Grenze wurde und verschiedene Anwohner treu zu England halten wollten, aber auf der falschen Seite des Flusses ihre Häuser besassen.

Wir berücksichtigen im weiteren weder die nordamerikanischen Verhältnisse noch die häufig zu beobachtende Versetzung von Wohnstätten nomadisierender Bevölkerungen. Hier handelt es sich meist um relativ leichte und rasch zerlegbare Konstruktionen in Form von Zelten oder Hütten, und eine Versetzung gehört zum täglichen Leben.

2 Die Versetzung von Gebäuden

Dass die Versetzung von Bauten nicht überall in Europa geübt wurde, hängt vor allem mit dem zum Hausbau verwendeten Baumaterial zusammen. Es ist offensichtlich, dass Häuser aus Mauerwerk oder Lehm (Adobe, Pisé) sich nicht ohne eine praktisch völlige Zerstörung versetzen lassen. Von ihnen konnte höchstens das Balkenwerk der Decken und des Daches abtransportiert und wiederverwendet werden. Für einen Transport etwa der Bausteine fehlten jedoch alle Möglichkeiten, und Lehm für Häuser fand man am neuen Standort bestimmt.

Es ist daher nicht erstaunlich, dass wir aus Gebieten mit vorwiegendem Steinbau, wie Südeuropa, kaum Hinweise auf die Versetzung von Häusern finden. Dass aber alte Holzteile, wie bereits erwähnt, in neuerbauten Häusern wieder eingesetzt wurden, ist dagegen selbstverständlich. Damit konnte man Bauholz und gleichzeitig Arbeit bei der Zurichtung sparen. Die Wiederverwendung von Holzteilen bei ländlichen Bauten ist auch in Mitteleuropa, besonders im alpinen Bereich, bis heute üblich⁴. Diese Tatsache kann deshalb die eindeutige Datierung eines Hauses durch die Methode der Dendrochronologie erschweren. Die Verwendung von Altholz zur Ausbesserung eines andern Hauses wird durch ein Schreiben des Unterprobstes *Oswald Rechenthaler* um 1577 in der Gemeinde Schliersee (Oberbayern, Deutschland) belegt⁵. Es entspricht bestimmt der Einstellung der ländlichen Bevölkerung, all das wiederzuverwenden, was noch brauchbar ist, wenn Altholz zur Ausbesserung oder gar zum Neubau von Häusern benutzt wurde. Bei manchen Blockbauten im Alpengebiet ist die Wiederverwendung deutlich sichtbar, besonders wenn Einschnitte früherer Balkenverbindungen zu sehen sind.

Im Gegensatz zu gemauerten Häusern sind für eine allfällige Versetzung solche, die aus Holz erbaut wurden, viel besser geeignet. Besonders die beiden im Mittelalter in weiten Teilen von Mitteleuropa verbreiteten Konstruktionsformen des Ständer- und des Blockbaus erlaubten ohne grosse Schwierigkeiten eine nachträglich Zerlegung der Häuser⁶. Der Aufbau dieser Gebäude, insbesondere von Ständerbauten, geschah nach dem System eines Baukastens. Auf dem Werkplatz oder Reissboden wurden die einzelnen Hölzer ausgelegt, entsprechend zugeschnitten und mit Zimmermannszeichen versehen, um später auf dem Bauplatz wieder zusammengesetzt zu werden. Aus Finnland und auch aus Schweden ist bekannt, dass das im Walde geschlagene Holz dort zu einem Haus zusammengefügt, nach ein bis mehreren Jahren zerlegt und am vorgesehenen Ort wieder aufgebaut wurde⁷ (Abb. 1 - 4).

Das Zerlegen von Holzhäusern war besonders leicht möglich, weil bei ihnen früher keine Eisennägel verwendet wurden. Eisen war noch im späten Mittelalter ein wertvolles Baumaterial. So berichtet *Schlatter*, dass 1490 die Eidgenossen bei ihrem Abzug nach einer kriegerischen Fehde im St. Galler Fürstenland eiserne Türschlösser, Beschläge und Eisennägel, aber auch Fensterblei mitschleppten⁸. Die Balken, Schwellen und Ständer waren beim Ständerbau gegenseitig verzapft oder verblattet, die Bohlen der Wände in die Ständer eingenumet. Mussten Verbindungen besser gesichert werden, so benutzte man Holznägel, die in vorgebohrte Löcher geschlagen wurden. Beim Blockbau waren die einzelnen Balken kurz vor ihrem Ende oben und unten eingekerbt und lagen so wechselweise übereinander. Das ergab ein festes Gefüge, das noch durch Holzzapfen verstärkt wurde, die in regelmässigen Abständen eingeschlagen waren und beide Balken verbanden (Abb. 5).



Abb. 1 Kleiner Ständerbau aus dem 17. Jahrhundert, mit durchgehenden Ständern und Kopfhölzern, Gefachfüllung aus Bohlen. Diessenhofen, Kt. Thurgau. Photo: Kantonale Denkmalpflege Thurgau.



Abb. 2 Vielzweckbau in Ständerbauweise mit Ankerbalken beidseits des Tenntors. Stallteil nachträglich in Mauerwerk. Montet, Kt. Freiburg. Quelle: Zentralarchiv für Bauernhausforschung, Foto: M. Gschwend.

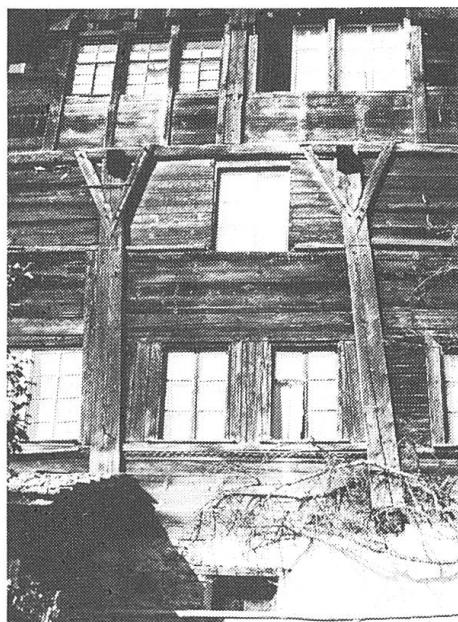


Abb. 3 Ausschnitt einer Giebelwand eines alten Ständerbaus. Durchgehende Ständer mit Kopfhölzern. Langriegel mit Würzelfries. Oberteil des Hauses nachträglich verändert. Eschenbach, Ermenswil, Kt. St. Gallen. Datiert 1646. Quelle: Zentralarchiv für Bauernhausforschung, Foto: M. Gschwend.

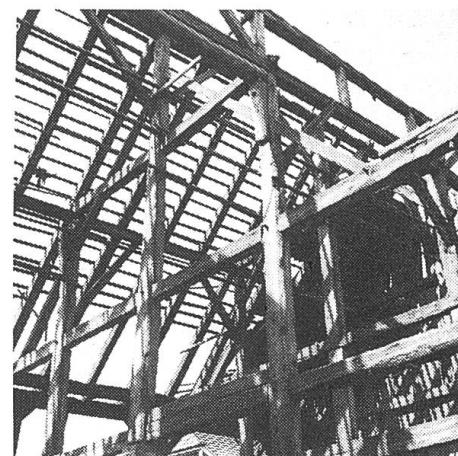


Abb. 4 Gerüst eines Mehrständerbaus, deutlich sichtbar die Holznagelung. Aufnahme anlässlich des Hausabbruches. Dompierre, Kt. Waadt. Quelle: Zentralarchiv für Bauernhausforschung, Foto: M. Gschwend.

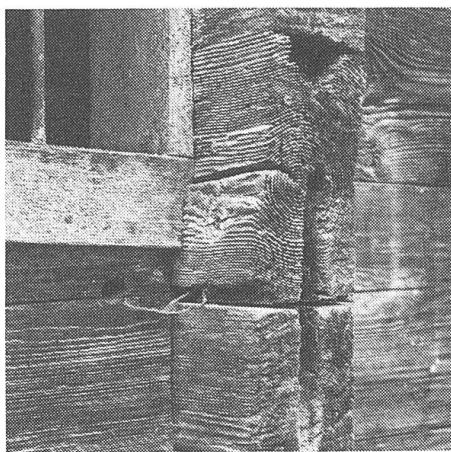


Abb. 5 Gwett (Vorstoss der Balken) eines Blockbaus mit deutlich sichtbaren Zapfenlöchern in zwei aufeinandergelegten Balken. Küssnacht, Kt. Schwyz. Quelle: Zentralarchiv für Bauernhausforschung, Foto: M. Gschwend.

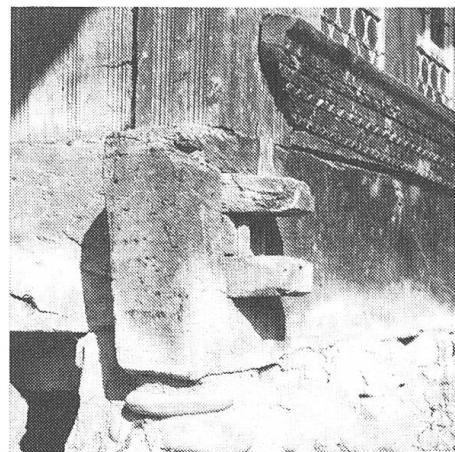


Abb. 6 Schwellenkranz eines grossen Ständerbaus. Gurbrü, Jerisberghof, Kt. Bern. Datiert 1703. Quelle: Zentralarchiv für Bauernhausforschung, Foto: M. Gschwend.

Beim Abbau eines Ständer- oder Blockbaus konnte daher ein Holz nach dem andern losgelöst werden, wenn man die verbindenden Zapfen oder Holznägel entfernte. In umgekehrter Reihenfolge erstellte man den Bau mit den alten Hölzern am neuen Standort (Abb. 6). Für den Transport bereiteten die Balken keine besonderen Probleme, da mit Ausnahme der Schwellen und der Rähmbalken die einzelnen Stücke nicht besonders lang waren. Auch Fachwerk-Häuser wurden in einzelnen Fällen versetzt, konnte doch das tragende Balkenwerk ebenso leicht auseinander genommen werden wie jenes der Ständer- oder Blockbauten (Abb. 7). Hier allerdings wurde das Füllmaterial für die Gefache, seien es nun Lehmwickel, Flechtwerk mit Lehmverstrich, Backsteine oder Bruchsteine, nicht mehr wiederverwendet, sondern durch neue Materialien (meist von derselben Art) ersetzt. Dies geschah mit dem alten Pfarrhaus von Jettingen (Elsass, Frankreich), das 1749 zur Versetzung von Adam Ott gekauft werden sollte. Ein ähnlicher Vorgang ereignete sich 1772, als Caspar Kungler (oder Kunckler) ein Fachwerkhaus von Schlierbach nach Habsheim (Elsass, Frankreich) versetzen liess⁹.



Abb. 7 Vielzweckbau in Fachwerkkonstruktion. Stadel, Kt. Zürich. Datiert 1668. Quelle: Zentralarchiv für Bauernhausforschung, Foto: M. Gschwend.

Die bisherigen Hinweise auf Versetzungen von Häusern betreffen solche, die in ihre Bestandteile zerlegt und deren Holz an einen neuen Bauplatz transportiert wurde. Dieses

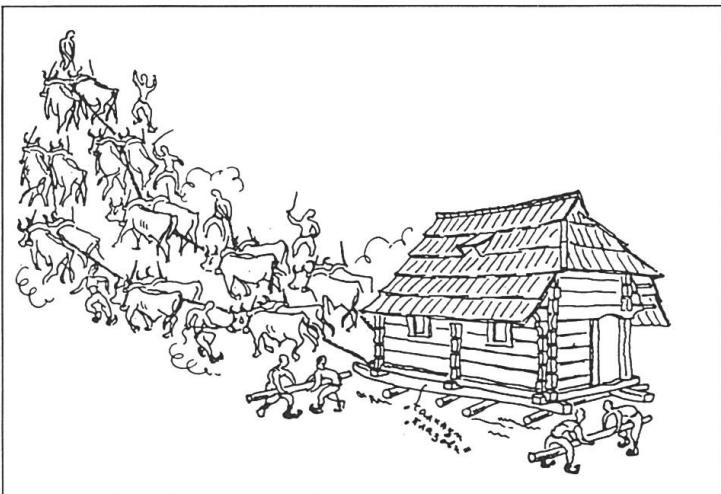


Abb. 8 Verschiebung eines Holzhauses in Bosnien, nach A. Deroko, Narodno neimarstvo, Beograd 1968. Publiziert in D. St. Pavlowitch, Anm. 10.

Vorgehen war zweckmäßig, da es sich in Mitteleuropa gewöhnlich um verhältnismässig grosse Häuser handelte. Ganz anders stellte sich das Vorgehen in Osteuropa, wo im Mittelalter relativ kleine Gebäude vorhanden waren, die man sogar ohne Zerlegung als Ganzes transportieren konnte. Eine sehr eindrückliche Zeichnung eines Transportes mit Hilfe von Rollen und bis zu 40 Ochsen (Abb. 8) kennt man aus Jugoslawien¹⁰. Von Fällanden (Kanton Zürich) wurde 1511 ein Haus nach Wiedikon bei Zürich (Luftdistanz 9 km)

versetzt¹¹. In unbezahlter Fronarbeit von je einem Tag bauten die Lehensleute des Klosters der Dominikanerinnen von Ötenbach, welches das Haus für 88 Pfund gekauft hatte, das Haus ab und transportierten das Holzwerk mit Hilfe von 116 Pferden an den neuen Standort. 73 Tage lang arbeiteten die Zimmerleute am Abbruch und Wiederaufbau, während die Maurer nur neun Tage benötigten, vor allem für das Errichten der Fundamente und der Feuermauern. *Deutschmann*¹² erwähnt die Versetzung eines ganzen Blockhauses in der Lausitz (Gemeinde Burgdorf, DDR) im Jahre 1897 und fügt lakonisch bei: "Hiefür (für ähnliche Versetzungen) sind genügend Beispiele bekannt". Aus dem Spreewald (DDR) sind Fälle erwiesen, wo vollständige Blockstüben über geringe Entfernnungen verrollt wurden, nachdem die Dachkonstruktion vorher auseinandergenommen worden war.

2.1 Versetzung von Wohnhäusern

Die ältesten Hinweise auf eine Versetzung von Wohnhäusern erwähnt *Hinz*¹³ aus Norwegen und Schweden, wo in der norwegischen Rechtssammlung Gulathingsbok des 11. und 12. Jahrhunderts dem Pächter erlaubt wird, das Haus, das er sich selber erbaut hatte, bei Ablauf der Pacht mitzunehmen. *Hinz*¹⁴ erschliesst ferner die Möglichkeit von Verlegungen von Häusern der Wikinger an der Loire in Frankreich im Jahre 843 sowie einen Hastransport in der Bretagne, ebenfalls im 9. Jahrhundert.

Aus der Umgebung von Genf sind aus dem 12. und 13. Jahrhundert (1124, 1154, 1219) "mutationes domorum" stets im Zusammenhang mit dem Tod des Gebietsherrn bekannt, welche allerdings nach Auskunft des Staatsarchivars gewöhnliche Handänderungen betreffen sollen¹⁵. Aus den folgenden Jahrhunderten sind immer wieder Hinweise aus Mitteleuropa überliefert, welche das Versetzen von Häusern belegen, so aus Meilen (Kanton Zürich) um 1346: "Item, si aliqua domus sita im velde nociva erit villanis illa debet amoveri infra 8 dies, postquam decernitur esse nociva et precipitur amoveri, et dominus domus ducat eam, quocumque vult"¹⁶.

Im Stadtrecht von Murten (Kanton Freiburg) von 1400 lesen wir: "Item, si aliquis construxerit aliquod edificium nemoreum supra aliquam possessionem, moventem ab aliquo pro certo censu, et tale edificium non exenterit a domino replacitatum seu repressum, talis tenens potest ipsum edificium remouere sine suo preiudicio" und weiter unten: "Item, nullus potest remouere aliquam domum seu grangiam de supra aliquod tenementum movens ab aliquo domino sub censu si ipsum tenementum fuerit replacitatum aut represum, domo vel grangia existentibus supra illud"¹⁷.

In einer späteren Urkunde von Murten wird wiederum festgehalten: "Wie ein höltziner buw möge dannen gfürt werden. Ob einer mit hollz etwas buwte vf ein bsitzung, so einem lechenherren zinsshafft wäre, vnnd der gemelt nüw buw nit vom herren wäre empfangen worden vnnd, wie brüchlich, vererschatzet, so mag derselbig buw wol ane widerredt dannen gfürt werdenn" und "Wie die hüser vnd schüren ab den zinsgüttern nit söllent gschlissen werden. Es mag auch niemandt wäder hüser noch schüren ab einem gléchen güt schlissen noch dannen thün, so balld das lèchengüt empfangen vnnd vererschatzet wordenn ist, diewyl die gemälte hüser oder schüren vgericht warendt"¹⁸.

Ganz deutlich und eindrücklich wird im Hubrecht von Oppenau (Schwarzwald, Deutschland) aus dem 15. Jahrhundert vom Versetzen von Häusern gesprochen. Hier wird auch festgehalten, dass keine Gebühr dafür bezahlt werden musste, wenn man die vier Grundschwellen liegen liess. Wollte man diese aber auch mitnehmen, musste man 4 Pfennige bezahlen: "Item, wölicher auch vff den vorgenanten hubgieter oder hofstetten gesessen ist, der mag sein haus wol abbrechen vnd hinweg fieren vnd die vier grundschwellen lassen liggen, oder aber vier pfenig darin legen vnd die vier schwellen auch hinweg fieren"¹⁹.

Das Waldgeding von Dornstetten (Schwarzwald, Deutschland) von 1456 enthält den Hinweis: "Item, welcher arm mann ein hus hät inn der dörfflin einem, die inn das gericht gehörent, gelust ihn, er mags abbrechen, vnnd inn ein anders führen, vnnd ers in sie alle gebringt; gelangt in, er mags führen inn die stadt, da soll es denn inne beliben"²⁰.

Ebenfalls einen eindeutigen Beleg, dass Häuser versetzt werden konnten, ergibt das Hofrecht von Gottlieben (Kanton Thurgau) von 1521: "Item es sol och nieman dehain hus ze Gotlieben abbrechen vnd enweg furen kains wegs, es mag aber ainer wol ain hus ab einer hofstat da nemen vnd vf ain ander da selbs setzen on gefärd"²¹.

Aus dem Zürcher Oberland zitiert *Zollinger*²² eine ganze Anzahl von archivalisch belegten Hausversetzungen des 16. und 17. Jahrhunderts, die hier aus Platzgründen nicht wiedergegeben werden können. Neben diesen Belegen kann darauf hingewiesen werden, dass Versetzungen von Häusern bis in die neueste Zeit hinein durchgeführt wurden. Hausversetzungen im 17. und 18. Jahrhundert erwähnt *Walliser* aus dem Kanton Solothurn, und im Bauernhaus-Inventar des Kantons Bern wird beispielsweise nach Angabe des Besitzers die Verschiebung eines Hauses in Grindelwald um 1830 festgehalten²³. Aus der Lausitz (DDR) erwähnt *Deutschmann* die Versetzung eines Blockhauses um 1897²⁴. Auf neuzeitliche Versetzungen wird später hingewiesen (vgl. S. 21).

Es war in weiten Teilen Europas üblich, einem Bauwilligen aus den Waldungen der Gemeinde das notwendige Bauholz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen²⁵. So zitiert *Waldemer* aus der Bayerischen Forstordnung von 1568: "sol man ainem der vorstordnung gemäss zu seinem zimblichen gebrauch holtz abgeben"²⁶. Dass auch Holz für den Bau von Alphütten und den Unterhalt des Feuers beim Käsen bewilligt wurde, stellten *Weiss*²⁷ in Graubünden und *Kasthofer*²⁸ im Berner Oberland fest. Diese Möglichkeit führte ganz geriebene Bauern in Versuchung, Bauholz zu beantragen, ein Gebäude zu errichten und es

dann nach auswärts zu verkaufen. Eine Verfügung der Herzöge von Bayern (Deutschland) schritt bereits im 16. Jahrhundert dagegen ein, dass Bauern ihre Getreidespeicher verkauften und sich darauf neue zimmerten, mit billigem Bauholz selbstverständlich²⁹.

Ein Gleichtes ergibt sich aus einem Schiedsspruch vom 17. Juli 1525, der in Rapperswil (Kanton St. Gallen) erlassen wurde. Ihm entnimmt man: "Und welher och us dem holz ein hus zimmrote und machte und dasselb ussert der gmeind verkofte, derselb (ee er das hus abbreche) einem herren den dritten pfening verfallen sig und geben müss"³⁰. Auch in verschiedenen Dorföffnungen sind entsprechende Vorschriften enthalten. So zitieren wir aus dem Kanton Aargau von 1531: "Item welher ein huss zu Endtfeldt verkoufft vss dem dorff, das es geschlossen soll werden, es sye huss, stuben oder spiher, der sol v lib. zu abzug geben, vnd ob der selbig, der dass huss verkoufft, wólt zu Endtfelden ein anders buwen, sol im ein bursame kein holcz me schuldig sin ze geben zum buw"³¹.

*Hinz*³² teilt eine briefliche Auskunft von *J. Schepers* mit, wonach Häuser aus holzreichen Gegenden von Leuten aus holzarmen (z.B. Hümmling, Deutschland) aufgekauft und über weite Strecken transportiert wurden, weshalb dieser bekannte Hausforscher ein Haus einmal völlig falsch einstufte.

2.2 Versetzung von Speichern

Speicher tragen in Europa verschiedenste Bezeichnungen, das drückt sich auch in den zitierten Urkunden aus. Im allgemeinen sind die hölzernen Speicher relativ kleine Gebäude (Abb. 9), nicht selten sogar einräumig, wie im Jura und in den Alpen oder in Skandinavien. Daher lassen sie sich ohne Zerlegung leichter transportieren als Wohnhäuser. *Schier*³³ erwähnt aus Telemarken (Norwegen) die Sitte, dass ein Mädchen, das sich verheiratete, nach alter Tradition ihren Gaden (= Speicher, "jungfrubur") auf den Hof ihres Mannes mitnahm. Auch *J. Schepers* beobachtete, dass im westlichen Sauerland (Deutschland) die dortigen Haferkästen (= Speicher) manchmal auf Rollen gesetzt und von einem Dorf in ein anderes transportiert wurden³⁴. Dasselbe berichtet *Sonnenschein*³⁵ von prunkvoll ausgemalten eichenen Kornkästen (= Speicher), die zusammen mit der Mitgift der Braut auf den Hof des Bräutigams gerollt wurden. Einmal seien acht Pferde und fünfzig Männer am Transport beteiligt gewesen. Es ist leicht verständlich, dass solche Verschiebungen, bei denen eine grosse Zahl von Gästen eingeladen waren, zu einem wirklichen Volksfest ausarteten.

Der bereits früher erwähnte Dorfrodel von Endfelden (Kanton/Aargau) von 1531 nennt unter den versetzbaren Gebäuden ausdrücklich "spiher"³⁶. Ebenso gelten als fahrendes Gut, also verschiebar, unter anderm im Hofrecht von Tablat (Kanton St. Gallen) von 1527 "höltzini hüser, spicher und städel"³⁷. Im Kanton Waadt wurden sie ebenfalls unter "meubles" gerechnet: "... greniers de boys, qui se peulent changer de place à aultres"^{37a}.

In der bereits zitierten Bayerischen Forstordnung von 1568 steht: "... haben schöne ain vnnd zweygedige Traidkästen / inn kainer andern mainung / dann das si dieselben den negsten widerumb abbrechen / auff der ärt oder dem Wasser weckfüern und verkauffen . . ."³⁸. So sind auch Speicher als günstige Objekte mit gespendetem Holz aufgebaut und nachher für gutes Geld verkauft worden. Um dies etwas zu bremsen, wurde in der Gemeinde Suhr (Kanton Aargau) für jeden Speicher, der aus dem Dorfe weggeführt wurde, 5 Schillinge verlangt³⁹. In der Gemeinde Hartkirchen (Deutschland) wurde 1869 ein Speicher aus dem 4 km entfernten Dorf aufgestellt⁴⁰.



Abb. 9 Kleiner Speicher über einem Bachlauf erbaut. Wurde anlässlich der Strassenverbreitung ca. 1970 versetzt. Derendingen, Kt. Solothurn. Quelle: Zentralarchiv für Bauernhausforschung, Foto: M. Gschwend.

2.3 Versetzung von Scheunen

Da auch für diese Art von Wirtschaftsbauten in den verschiedenen Landschaften unterschiedliche Bezeichnungen existieren, ist es oft schwer, die genaue Funktion herauszulesen. Meist jedoch dürfte es sich um verhältnismässig grosse Bauten gehandelt haben, welche neben den Stallungen auch Aufbewahrungsräume für Heu, Stroh, ungedroschene Garben, Wagen, Ackergeräte usw. enthielten. Hier befand sich meist auch die grosse Dreschtenne.

Das Versetzen von Scheunen wird bereits um 1400 im Stadtrecht von Murten erwähnt,⁴¹ dort spricht man von "grangiam" resp. "schüren". Auch im Hofrecht von Tablat von 1527 werden die "städel" als "varend gut" bezeichnet⁴². Ein sehr interessanter Fall ist aus Langnau am Albis (Kanton Zürich) bekannt, wo 1440 der Verwalter des Spitals in Zürich vom Bauern *Frymann* verlangte, eine Scheune abzutragen, auf ein Grundstück des Spitals zu transportieren und dort wieder aufzustellen. Dafür bezahlte das Spital 10 Pfund⁴³.

Hinz kennt eine Kornscheune, welche 1771 nach Westerbundsbüll (Schleswig, Deutschland) versetzt wurde. Hier handelte es sich um einen langgestreckten Fachwerkbau, der bereits aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammte. Derselben Quelle kann man entnehmen, dass um 1880 eine Scheune im Dorf Ahrensböck (Holstein, Deutschland) gekauft und auf dem Hof Kraak in Grebenhagen wieder errichtet wurde⁴⁴.

Nicht selten jedoch verblieben die Scheunen auf dem alten Hof, auch wenn das Wohnhaus selbst versetzt wurde. Für den Grundherrn waren die Wirtschaftsbauten zweifellos wichtiger als das Wohnhaus des Bauern. So wird ausdrücklich festgehalten, dass bei der Versetzung des Pfarrhauses von Jettingen (Elsass, Frankreich) die Scheune an Ort und Stelle blieb⁴⁵.

24 Versetzung von Alphütten

Die früheren Wohnhäuser auf Alpen (Almen) waren meist verhältnismässig klein, oft nur einräumig, und einfach gebaut. Es bot demnach bestimmt keine grossen Schwierigkeiten, die "Alphütten", wie sie meist bezeichnet werden, zu versetzen. Dies konnte notwendig erscheinen, weil durch Klimaverschiebungen Weidegebiete verloren gingen oder Lawinen solche Gebäude vernichtet hatten. Wichtiger waren Versetzungen von Alphütten, weil man andere Bereiche mit dem bei den Sennhütten reichlich abgelagerten Mist düngen wollte⁴⁶.

Grimm zitiert von 1511, wo er von Hirtenhütten spricht: "... heüt stand si, morgen bricht man si ab und setzt si an ain ander ort"⁴⁷. Auf Grund von Untersuchungen von A. Bühler⁴⁸ und R. Weiss⁴⁹ sind Versetzungen von Alphütten im Kanton Graubünden und in Uri bekannt, doch gab es solche bestimmt auch an verschiedenen andern Orten. Dabei wurden häufig nur die Holzteile (vor allem der Dachkonstruktion) mitgenommen, da die Alpstafel oftmals weit über der Waldgrenze lagen und das Holz daher Mangelware war. Zahlreiche halbzerfallene Mauerreste in Alpwüstungen zeugen davon.

25 Versetzung von Kirchen

Vor allem in Osteuropa und in Skandinavien gab und gibt es noch kleine Kirchen, die vollständig aus Holz gebaut waren. Solche Holzkirchen existierten auch in Mitteleuropa⁵⁰, doch verschwanden sie im Laufe des Mittelalters, als man im Zusammenhang mit der Zunahme der Bevölkerung die Kirchen neu und grösser baute.

Die aufsehenerregendste Versetzung einer Kirche war zweifellos der Abbau, Transport (mit Pferden und zu Schiff) und Wiederaufbau der aus dem 14. Jahrhundert stammenden Kirche von Vang in Valdres (Norwegen) nach dem damaligen Brückenberg (heute Bierutovice) in Schlesien (heute Polen)⁵¹. Diese Versetzung fand 1841 statt dank dem Einsatz von J. C. Dahl, der die Kirche auf einer Auktion ersteigte und sie nur durch die Versetzung erhalten konnte. Bemerkenswert sind die vor dem Abbau durch den Architekten F. W. Schiertz durchgeföhrte genaue Dokumentation, wie auch die genaue Liste der transportierten und wiederverwendeten Holzteile. Der Wiederaufbau war möglich dank der Unterstützung durch König Friedrich Wilhelm IV. von Preussen. Aus Norwegen sind weitere Versetzungen von Holzkirchen bekannt, von denen mindestens drei heute in Freilichtmuseen stehen. Hinz erwähnt auch die Wiederverwendung bedeutender Bauteile der Kirche von Urnes (Norwegen) in ihrem Nachfolgerbau⁵².

Die meisten Versetzungen von Kirchen waren jedoch weniger spektakulär. Einige wenige Beispiele mögen illustrieren, dass solche Versetzungen vermutlich häufiger vorkamen, als man denkt.

So wird aus Rumänien berichtet, dass Kirchen selbstverständlich ebenfalls versetzt wurden, wenn aus irgendeinem Grunde das Dorf seinen Platz wechseln musste. Solche Dorfverlegungen kamen nach Pestepidemien vor. Wenn ein Dorf reich wurde, konnte es sich eine grössere, meist gemauerte Kirche leisten und verkaufte deshalb die frühere Holzkirche an ein anderes, meist ärmeres Dorf⁵³.

Über ungarische Blockbau-Kirchen berichtet *Henning*: "Die Einwohner halten zäh an diesen Kirchlein fest. Und wenn die ganze Gemeinde fortwandert, werden sie häufig abgebrochen und mit genommen"⁵⁴. Eine andere Begründung von Versetzungen von Holzkirchen in Jugoslawien hängt mit der Unterdrückung der Christen durch die eindringenden Türken zusammen. Damals wurden viele kleine Holzkirchen, die übrigens den gewöhnlichen Wohnhäusern sehr ähnlich waren, um nicht aufzufallen, in unwegsame Waldgebiete versetzt, wohin sich die ursprüngliche Bevölkerung zurückgezogen hatte⁵⁵.

2.6 Neuzeitliche Versetzungen

Bereits mehrmals konnte auf die Versetzung von Gebäuden bis zum Ende des 19. Jahrhunderts hingewiesen werden. Es ist müssig, viele Versetzungen in neuster Zeit aufzählen zu wollen, einige Beispiele mögen genügen.

Im Zusammenhang mit den zahlreichen Zweit- und Ferienwohnungen, die seit dem letzten Weltkrieg entstanden, wurden in der Schweiz, aber auch in andern Ländern, die wegen der wirtschaftlichen Umstellung funktionslos gewordenen Speicher von den Bauern verkauft. Vielfach liessen die neuen Besitzer sie abbauen und transportierten sie an andere Orte, um sie in Ferienwohnungen zu verwandeln. Das führte bedauernswerterweise dazu, dass regionaltypische Speicher heute in ihnen völlig fremden Gebieten stehen.

Grosses Aufsehen erregte die Verschiebung der Häuser an der Bärengasse in Zürich (Abb. 10), welche am 19. und 20. Oktober 1972 durchgeführt wurde⁵⁶. Eine Hausreihe von drei aneinandergebauten Häusern, in ihren Ursprüngen aus dem 16. und 17. Jahrhundert stammend, sollte abgebrochen werden, um einem Neubau Platz zu machen. In Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege der Stadt Zürich konnten wenigstens zwei Häuser verschoben und restauriert werden; sie beherbergen heute ein gut besuchtes Wohnmuseum und sind der Öffentlichkeit zugänglich. In einem technisch komplizierten Vorgang wurden die Häuser als Ganzes, d.h. ohne Zerlegung, mittels dreier hydraulischer Pressen von je 50 t Schubkraft über 100 Stahlwalzen, synchron gesteuert durch eine Kolbenpumpe über die Talstrasse an ihren neuen Standort verschoben.

Seit 1964 wurden total bis heute gegen 60 Häuser, Speicher, Feldscheunen und andere Gebäude in das Schweizerische Freilichtmuseum Ballenberg bei Brienz (Berner Oberland) versetzt. Dafür nummerierte man die einzelnen Holzteile ebenso wie die Haussteine. Nach dem Transport führte man notwendige Restaurierungen sowie die Imprägnierung von Hölzern durch. Der Wiederaufbau erfolgte möglichst originalgetreu (Abb. 11). Die von der Leitung des Museums benützten Methoden sind auch in den Freilichtmuseen anderer Länder zum Teil seit Jahren mit grossem Erfolg angewendet worden.



Abb. 10 Die als Ganzes versetzten Häuser an der Bäringasse in Zürich. Büro für Denkmalpflege der Stadt Zürich, Foto: G. Müller.

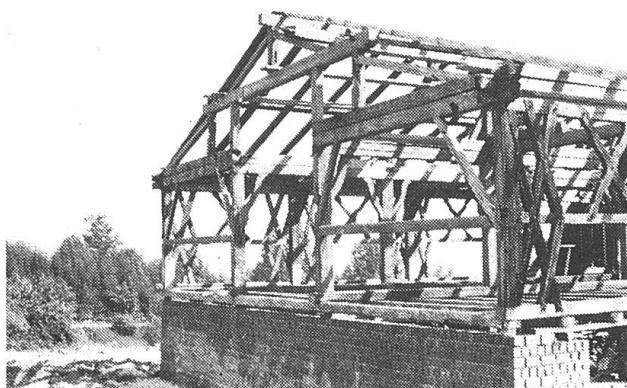


Abb. 11 Wiederaufbau eines Hauses im Freilichtmuseum Südbayern, Grossweil, Deutschland. Quelle: Zentralarchiv für Bauernhausforschung, Foto: M. Gschwend.



Abb. 12 Heutiges Heimatmuseum Ebnat-Kappel, Kt. St. Gallen. Das 1752 erbaute Haus stand ursprünglich in Oberhelfenschwil und wurde 1951 versetzt.
Käufliche Ansichtskarte.

Man kann feststellen, dass seit der Gründung des Freilichtmuseums Skansen in Stockholm (Schweden) 1891 einige hundert Gebäude in Freilichtmuseen Europas verpflanzt wurden (Abb. 12), stets unter Beachtung von wissenschaftlichen Überlegungen, während man früher Häuser auf dem Lande versetzte ohne Rücksicht auf eine reine Erhaltung (als Ausnahme kann die Stabkirche von Vang gelten, vgl. S. 20).

3 Versetzung von ganzen Siedlungen

Ebenso gut, wie man einzelne Häuser versetzen kann, ist es möglich, auch ganze Siedlungen zu verlegen. Hier spielen verschiedene Ursachen mit, welche zu einer Verlegung führen können. Wir kennen aus dem Mittelalter verschiedentlich Vorgänge der Siedlungskonzentration⁵⁷. Dabei wurden etwa weiter entfernt liegende Aussensiedlungen aufgegeben, und deren Bewohner zogen ins Hauptdorf. Vermutlich spielten dabei Bestrebungen der Grundherren eine Rolle, welche die Bevölkerung auf diese Weise leichter kontrollieren konnten.

In alpinen Regionen wurden nicht selten weit vorgeschoßene, nahe der Siedlungsgrenze liegende Höfe oder Weiler aufgegeben, wenn eine Klimaverschlechterung das ganzjährige Bewohnen und Bewirtschaften unmöglich machte⁵⁸. Diese als Höhenflucht bezeichnete Erscheinung spiegelte sich besonders stark in den alpinen Walsersiedlungen, die nach dem 13. Jahrhundert gegründet, anlässlich von Klimaverschlechterung und wirtschaftlichen Änderungen im 19. Jahrhundert teilweise aufgegeben wurden⁵⁹.

In *Merian's Topographie* von 1654 wurde der Vorstoss des grossen Grindelwaldgletschers im Berner Oberland von *Zeller* mit dem Hinweis ergänzt: „ . . . an etlichen Orthen man ihme (dem Gletscher) vmb dieses Wachsthums willen / mit denen darauff vnd daran gestandenen Bawren Häusern oder Hütten / habe weichen müssen“⁶⁰.

Die Verlegung des ganzen Dorfes Kunheim im Elsass (Frankreich) wurde 1766 bedingt durch die starke Erosion am Ufer des Rheines. Etwa 1 km weiter westlich errichtete man die Häuser neu auf geschütztem Boden⁶¹.

Aus Rumänien wurde mitgeteilt, dass im Mittelalter, insbesondere zu Zeiten, wo die Pest wütete, ganze Siedlungen nach einer Epidemie an einen neuen Standort verlegt wurden. Auch beim Bau von grösseren Strassen wurden teilweise Siedlungen neu angelegt. Dabei verwendete man nicht selten Baumaterial, das schon einmal gebraucht worden war. Vor allem im 18. und 19. Jahrhundert fand in Rumänien eine Konzentrierung von Weilern in grösseren Dörfern statt⁶².

Aus Finnland weiss man, dass im 18. und 19. Jahrhundert ein neues Agrarsystem das vorherige ablöste. Dieser staatliche Eingriff führte zur Aufhebung der mittelalterlichen Streifenflur. Im Zusammenhang mit der neuen Flureinteilung wurden häufig Siedlungen verlegt⁶³.

Solche Siedlungsverlegungen fanden in europäischen Ländern immer wieder statt. Nicht selten waren dabei auch kriegerische Ereignisse beteiligt. Im Zusammenhang mit der Eroberung des Balkans im 15. und 16. Jahrhundert durch die Türken wurden nicht nur Häuser oder Kirchen versetzt, sondern auch ganze Siedlungen verlegt⁶⁴. *Schlatter* berichtet vom kleinen Städtchen Schwarzenbach bei Wil (Kanton St. Gallen), das 1283 von König Rudolf I. von Habsburg gegründet wurde. Aber schon 1287 wurde es von den benachbarten Bewohnern von Wil zerstört, anschliessend wieder aufgebaut und 1304 endgültig aufgegeben. Häuser und Hausrat wurden nach Wil transportiert⁶⁵.



Abb. 13 Die im Stausee versunkene Siedlung Marmorera, Kt. Graubünden. Am rechten Talhang die neue Strasse, einige Meter oberhalb des späteren Stausee-Niveaus. Foto: Elektrizitätswerk der Stadt Zürich.

schiedenen Ländern im 20. Jahrhundert grosse Staudämme zur Gewinnung von Elektrizität gebaut wurden, sind teilweise ganze Dörfer unter den Fluten verschwunden. Ihre Bewohner mussten die alte Heimat verlassen und neue Siedlungen beziehen. Ein Beispiel möge genügen: Marmorera (Kanton Graubünden) (Abb. 13). Das Dorf besass 1860 noch 159 Einwohner; den starken wirtschaftlichen Niedergang dokumentiert die Tatsache, dass 1949 nur noch 95 Einwohner vorhanden waren, bevor das Dorf im Stausee versank⁶⁶.

Anderseits ist man versucht zu erwähnen, dass schon in der Jüngeren Steinzeit, als in Mitteleuropa die ersten festen Häuser gebaut wurden, bereits von Zeit zu Zeit Siedlungsverlegungen stattfanden. Die damaligen Bewohner waren Wanderbauern. Sie mussten, da sie noch keine Düngung kannten, nach einigen Jahren der Ausbeutung neue Felder anlegen und waren daher gezwungen, auch ihre Siedlungen in die Nähe der neuen Rodungen zu verlegen⁶⁷. Aus verschiedenen Ausgrabungen kennt man die Reste mehrerer Siedlungen übereinander, stets getrennt durch eine fundleere Schicht. Der Siedlungsplatz wurde demnach immer wieder, nach längeren oder kürzeren Perioden aufgesucht. Dass man bei der Neuanlage von Häusern noch vorhandene Balken oder Pfosten wiederverwendete, war selbstverständlich, insbesondere wenn man an die mühsame Arbeit des Schlagens der Stämme mit Steinbeilen denkt.

4 Gründe für Versetzungen

Es ist nachträglich nicht immer eindeutig möglich, den genauen Grund für die Versetzung eines Gebäudes oder einer Siedlung anzugeben. Dennoch kristallisierten sich im Laufe der Arbeit eine Anzahl von Ursachen heraus, welche zweifellos auch in andern Fällen für eine Versetzung entscheidend waren. Im vorangehenden Text wurden bereits verschiedentlich solche Gründe genannt, sie sollen hier summarisch nochmals zusammengefasst werden.

4.1 Entscheide von Behörden oder rechtliche Ursachen

Man hat in früheren Forschungen über den ländlichen Hausbau viel zu wenig beachtet, wie stark die Eingriffe von Regierungen, Grundherren oder Behörden durch Erlasse und Bauvorschriften waren⁶⁸. Dasselbe gilt auch für die Versetzung von Häusern oder Siedlungen.

Die deutlichste Sprache finden wir in den zahlreichen Dorföffnungen oder Rodeln, in welchen von Versetzungen die Rede ist. So erlaubte das Hofrecht von Gottlieben (Kanton Thurgau) nur das Versetzen von Häusern von einer Hofstätte des kleinen Städtchens auf eine andere, jedoch nicht nach auswärts⁶⁹. Bemerkenswert ist, dass im Waldgeding von Dornstetten (Deutschland), 1456, sogar von der Versetzung von Häusern in eine Stadt gesprochen wird. Wenn es dem Versetzer gelingt, das Material in die Stadt zu bringen, soll das Haus dort bleiben können⁷⁰. Hier denkt man unwillkürlich an die überlieferte Regel: "Stadtluft macht frei", welche einem Leibeigenen, der sich in die Stadt retten konnte, keine Auslieferung an seinen früheren Herrn garantierte⁷¹.

Es gab aber auch Verbote, welche den Abriss von Häusern hindern sollten. Das wundert uns nicht, denn aus den bisherigen Ausführungen geht eindeutig hervor, dass das Versetzen von Häusern häufig vorkam. So verbietet das Stadtrecht von Murten: "Es mag och niemandt wäder hüser noch schüren ab einem gléchen gütt schlyssen noch dannen thün, so balld das lèchengüt empfangen vnnd vererschatzet wordenn ist, diewyl die gemälte hüser oder schüren vfgericht warendt"⁷².

Aus den früher gemachten Ausführungen und archivalischen Belegen ergibt sich, dass Unterschiede bestehen, ob ein Haus auf einem freien Gut oder auf einem Lehengut stand. Wenn einer sein Haus selbst baute, konnte er es auch wieder abreißen und mitnehmen, wenn die Pacht endete. So beschied die Offnung von Tannegg und Fischingen (Kanton Thurgau) um 1432: "... welcher aber mit seinem aignen holz gebuwen hete, der mag woll verkouffen und hinweg führen on buss, vnd nütz verfallen"⁷³. Auf die Versetzung von Häusern in Norwegen bei Auflösung der Pacht wurde bereits aufmerksam gemacht. Der Lehensmann *Ulrich Weyermann* von St. Gallen konnte das Wohnhaus des Hofes Brumenau bei Wittenbach (Kanton St. Gallen) verkaufen oder behalten und versetzen, wenn ihm der Hof entzogen wurde, die Scheune dagegen gehörte nicht ihm, sie verblieb am Platze⁷⁴.

Selbstverständlich waren auch wirtschaftliche Überlegungen des Grundherrn für die Versetzungen massgebend⁷⁵, genau so wie die erwähnte Änderung des Agrarsystems in Finnland oder das "Bauernlegen" in Mitteleuropa oder in England⁷⁶. Im Elsass (Frankreich) konnte die Pacht für 30 Jahre abgegeben werden⁷⁷. Am Ende der Pachtzeit hatte der Pächter das Recht, das Haus abzubrechen und auf einem neuen Pachtland wieder aufzustellen. Es ist bekannt, dass auch im Anschluss an einen Erbgang Häuser versetzt wurden, die in neue Hände übergegangen waren⁷⁸.

4.2 Naturkatastrophen als Ursachen

Bereits im vorangegangenen Text wurde darauf hingewiesen, dass Naturkatastrophen, wie die relativ häufig auftretenden Überschwemmungen oder die Unterspülung von Flussufern, zu Versetzungen Anlass gaben. Aus der Gemeinde Pocking (Landkreis Passau, Deutschland) wurde 1781 ein kleines Haus versetzt: "Ein Haisel, das Schneiderhäusel genannt, so vormals zu Pernau unter der Herrschaft Katzenberg gestanden, daselbst aber wegen starkem Einbruch des Inns abgebrochen und sofort in dem sogenannten Augarten... im Jahre 1781 neuerdings aufgesetzt worden ist"⁷⁹. Die Verlegung von Kunheim im Elsass (Frankreich) wurde bereits genannt, ebenso die Bedrohung der Häuser in Grindelwald (Kanton Bern, Schweiz).

4 3 Kriegsereignisse

Kriegsereignisse sind häufig Gründe für das Verlassen von Häusern und Siedlungen sowie für Verlegungen. *Pavlowitch* berichtet dies besonders aus der Türkenzzeit in Jugoslawien, wo die christliche Bevölkerung sich in schwer zugängliche Waldgebiete zurückzog⁸⁰. *Kühnel* erwähnt für Rottweil (Württemberg, Deutschland), dass 1388 Graf *Rudolf von Hohenberg* vor dem Heranrücken eines feindlichen Heeres befahl: „... allen seinen armen luten in seinen dörfern und in seiner gebiete, daz su endecken (das Dach entfernen), ir stuben abbrechen und daz ir flöhen snelleclichen und unverzogenlich“⁸¹.

4 4 Wirtschaftliche Gründe

Zweifellos waren wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Hausbewohner oftmals ein Grund, den bisherigen Siedelplatz zu verlassen. An erster Stelle steht das Nachlassen der Ergiebigkeit des Bodens, neuzeitliche Hinweise aus USA und Kanada bestätigen dies.

Auf die Möglichkeit, sich durch den Verkauf von Häusern, Scheunen oder Speichern Geld zu beschaffen, wurde schon hingewiesen. *Schlatter* spricht davon, dass die Häuser geradezu ein Handelsartikel waren, der in waldärmere Landesteile ausgeführt wurde⁸². In Saanen (Kanton Bern) wird in der Landsatzung von 1667 festgehalten: „... die häuser und speicherhofstett nit, aber die scheürhofstett wohl zum verkauften gut sollen yngemessen werden“⁸³.

Aber nicht nur die Hausbesitzer, sondern auch Behörden zogen Nutzen aus einer Versetzung, verlangten sie doch nicht selten eine entsprechende Abgabe. Dabei spielten „ehrbare“ Männer oft die Rolle eines Schätzers⁸⁴.

Die Gemeinde Suhr (Kanton Aargau) verlangte für ein Haus, das zum Verkauf aus dem Dorf weggeführt werden sollte, 10 Schillinge, für einen Speicher deren 5⁸⁵. Auch *Bader* erwähnt das Abzugsgeld, das selbstverständlich neben der Rolle eines Zustupfs in die Gemeindekasse auch das Versetzen von Häusern hindern sollte⁸⁶. Für das Gebiet von Rapperswil (Kanton St. Gallen) wurde 1525 festgelegt: „... welher och us dem holz ein hus zimrote und machte und dasselb ussert der gmeind verkofte, derselb (ee er das hus abbreche) einem herren den dritten pfennig verfallen sig und geben muss“⁸⁷.

4 5 Brauchtum als Grund

Das Versetzen von Speichern bei der Verheiratung eines Mädchens in Finnland, aber auch in Teilen Deutschlands wurde schon erwähnt. *Kaila* teilte aus Finnland noch mit, dass, wer seine zukünftige Braut sehen wollte, in der Mittsommeracht (24. Juni) dreimal um ein dreimal versetztes Haus gehen und dabei Blumen pflücken musste⁸⁸.

5 Das Haus als “Fahrhabe”

Das Versetzen von Gebäuden war, wie die bisherigen Ausführungen belegen, bereits in früheren Jahrhunderten in Europa verbreitet. Anders verhält es sich mit dem rechtlichen Begriff der “Fahrhabe”. Damit wurden alle Gegenstände bezeichnet, welche man mit-

nehmen und auf Fuhrwerken transportieren konnte oder "Was verbrennen und sterben mag, ist fahrend Gut", und *Walliser* zitiert: "Was Fackel verzehrt, ist Fahrnis"⁸⁹. "Fahrende Habe", oder auch fahrendes Gut, ist nach *Trübner* ein Besitz, den man mit sich führen kann, also auch Vieh⁹⁰. Ebenso definiert *Schmeller*⁹¹: "Das farende Guet, bona mobilia, die farende Hab (im Gegensatz der ligenden) das mobiliare" und weiter unten "Unter Hausfahrnuss sollen nit alle bewegliche Sachen, sondern allein der Hausrath als Leinwand, Bettgewand, Zinn- und Kupfer-Geschirr etc. item essende Speis etc. verstanden werden". Auch *Ochs*⁹² kennt in Baden (Deutschland) den Begriff "Fahrnis" und betont "fahrende Habe, bewegliches Eigentum im Gegensatz zu den Liegenschaften, urkundlich vahrnuss und vahrens".

In diesem Sinn unterscheidet der Hofrodel von Altdorf (heute Mönchaltorf, Kanton Zürich) von 1439, wo Häuser ausdrücklich ausgenommen werden: "Fürer sprechent si, wer vnder inen verschuldi semlichs, das er einem herren verfall lib vnd güt, so sölli vnd mugt sich der herr vnder zihen, des varenden gutz, vnd nüt der hüseren, noch des ligenden gütes"⁹³. In der Gemeinde Stallikon (Kanton Zürich) wird 1468 ausdrücklich festgehalten: "Es sollent auch in den genannten zwingen vnd gerichten, hüsser für ligent gut gehept vnnd gehalten werden, vnnd nit für varent gutt"⁹⁴. Diese Abgrenzung von liegendem und fahrendem Gut erscheint als sehr wichtig, denn im selben 15. Jahrhundert werden in andern Gebieten die Häuser zur Fahrhabe gerechnet. Nach den vorhandenen Belegen benützte man diesen Begriff in der Schweiz auch für hölzerne Häuser. Dass dies bereits in benachbarten Ländern nicht galt, beweisen die Zitate aus Schwaben und Bayern.

Welche Häuser als Fahrhabe galten sagt ganz deutlich das Landrecht von Wildhaus (Kanton St. Gallen): "... wo auch gmurete hüser werend, die sollend in wis und masz wie ander gelegen guot geachtet und geerbt werden, wasz aber hölzeni hüser sind, die sollend für fahrends gehalten und geschätzt werden"⁹⁵. Denselben Unterschied zwischen gemauerten und aus Holz gebauten Häusern finden wir in Villmergen (Kanton Aargau) um 1495: "Wenn ein hus stat uff einer eignen hofstat, so ist es varend hab, usgenommen steinene hüser"⁹⁶.

Gleichzeitig kommt hier im ersten Teil des Satzes eine weitere Bedingung zum Ausdruck, die auch beim Weisthum der Freien von Neuenzelle (Schwarzwald, Deutschland) um 1315 festgehalten wird: "Wir haben öch har braht solich gnäde vnd reht, das hüser vff dem lande, die vff fryen gütern stand vnd in die höf gehörent, das die selben hüser varend güt soln haissen . . . "⁹⁷.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich in der Offnung von Tannegg und Fischingen (Kanton Thurgau) um 1432: "... welcher aber mit sinem aignen holz gebuwen hete . . ."⁹⁸, der kann das Haus versetzen. Besonders bemerkenswert ist die Abgrenzung des Rechtsbegriffes gegenüber dem zuständigen Herrn in der Offnung des Dorfes Stäfa (Kanton Zürich): "Aber sprechen sy, das hüser farend gut ist gegen den fründen, vnd ligend gut ist gegen dem herren"⁹⁹.

Es ergibt sich somit zusammengefasst, dass einerseits nur in einem beschränkten Raum der Schweiz das Haus als "Fahrhabe" galt, dass aber anderseits eine Versetzung von Häusern in weiten Teilen Europas üblich war. Die Rechtsordnungen in unserm Land unterscheiden zwischen gemauerten Häusern und hölzernen, nur diese gelten als "Fahrhabe". Weitere Einschränkungen bringen Bestimmungen, wie jene, ob die Häuser auf eigenem Grund standen oder ob sie mit eigenen Holz erbaut wurden. Man darf also zweifellos den Ausdruck "Das Haus als Fahrhabe" nicht allzu allgemein gebrauchen. Ausserdem wurde der rechtliche Gehalt an einzelnen Orten mit der Zeit abgeändert, wie die Erbsatzung der "fünf Dörfer in Graubünden" festhält: "Alle Häuser, Städel, und Andere Gemächer, es sey gemauert oder Holzwerk sollen in allen Dingen für liegend Gut gerechnet werden und nit mehr für Fahrends, wie vor Ziten g'sin ist"¹⁰⁰.

RÉSUMÉ

Les constructions démontables existaient autrefois dans toute l'Europe. Non seulement des maisons d'habitation, mais aussi des hangars, des fenils, des chalets de montagne, même des églises avaient été démontés en pièces détachées et transférés souvent sur d'assez grandes distances. Il est évident que les constructions en pierre ou en torchis n'étaient guère démontables, tout au plus réutilisait-on les bois de charpente. La maison de bois par contre s'avérait facilement démontable. C'est en raison de l'absence de tout élément métallique dans la construction que des maisons soit tout en bois (charpente et cloisons), soit en colombages (remplissage par torchis ou autre matériau) ont pu être démontées sans difficultés.

De nombreux documents d'archives nous apprennent que le démontage de maisons et leur remontage ailleurs ont été réalisés dès le Haut-Moyen-Age, et ce, pour des raisons multiples: possibilités juridiques, catastrophes naturelles, faits de guerre, traditions, mais avant tout facteurs économiques. Tout ceci a pu souvent inciter les habitants à démonter leurs constructions pour aller les remonter ailleurs. Ce ne fut pas seulement le fait de maisons individuelles; des transferts de villages entiers ont pu avoir lieu de temps en temps. C'est à la fin du Moyen-Age que ce véritable processus de concentration a pu être vérifié.

Les déplacements de constructions peuvent encore survenir à l'époque moderne. La tendance à la résidence secondaire ou de vacances, le souci de la conservation de maisons typiques, la vogue, depuis la fin du 19^e s., des éco-musées ont entraîné de nombreux transferts de maisons. Dans certaines régions de la Suisse même, on a, depuis assez longtemps, protégé juridiquement les maisons en bois en les considérant comme biens mobiliers. C'est, il est vrai, un cas unique en Europe.

Résumé: *M. Gschwend*

Traduction: *P. Meyer*

ANMERKUNGEN UND LITERATUR

- 1 *Grimm, J. (1840): Weisthümer. Göttingen 1840 ff.*
Heyne, M. (1899): Das Deutsche Wohnungswesen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert. Leipzig, Bd. 1, S. 158
Bader, K.S. (1957): Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. Bd. 1, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. Weimar, S. 54
Deutschmann, E. (1959): Lausitzer Holzbaukunst. Bautzen, S. 74
Hinz, H. (1975): Das mobile Haus. Bemerkungen zur Zeitbestimmung durch die Dendrochronologie. Château Gaillard, études de Castellologie médiévale, Caen (Actes du Colloque tenu à Blois 2-7 septembre 1974)
Huber, E. (1893): System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes. Band 4, Basel, S. 683 f. Wörtlich zitiert: "Dasselbe (das mittelalterliche Haus) wird in der ersten Hälfte des Mittelalters durchaus zu den beweglichen Sachen gezählt, weil es eben als Holzhaus tatsächlich beweglich war und abgebrochen und weggeführt werden konnte".
- 2 *Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Frauenfeld 1881 ff., Bd. 1, 890 wird von 1397 und 1544 erwähnt: "Wer in unserm land guot versetzen will, es sy ligents oder varents..." und "Zum fahrenden Gut gehört nach alten Dorfrechten auch das (ursprünglich fahrbare) Haus aus Holz".*
Gmür, M. (1903): Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Aarau 1903, Bd. 1, S. 227. Hofrecht des Gerichtes Tablat, 1527
Schlatter, S. (1912): Das Haus als Fahrhabe. Schweizerisches Archiv für Volkskunde, 16, Basel, S. 165 ff.

- Weiss, R.* (1959): Häuser und Landschaften der Schweiz. Zürich, S. 220 und Anm. 215
- Zollinger, J.* (1982): Als Häuser noch zur Fahrhabe gehörten. Zürcher Chronik, Nr. 4
- Walliser, P.* (1983): Die solothurnische Baugesetzgebung. In: Festschrift Erzer, Solothurn, S. 53
- Kühnel, H.* (1985): Alltag im Spätmittelalter. 2. Aufl., Graz, S. 256
- 3 Persönliche Mitteilung von *H. Stovel*, The Heritage Canada Foundation, Ottawa
- 4 Ebenso erwähnt von *Hinz*, Anm. 1, S. 143. Dies im Gegensatz zur wohl zu stark verallgemeinerten Ansicht von *B. Becker* (1983): Dendrochronologie in der Hausforschung am Beispiel nordbayerischer Häuser. Jahrbuch für Hausforschung, 33, 423-441, wo gesagt wird: "Eine Wiederverwendung älterer Häuser erfolgte offenbar ausserordentlich selten".
- 5 *Wittich, G.* (1978): Alt Schlierseer Häuserchronik. Schliersee 779-1979, eine Chronik zum Jubiläum, Schliersee, S. 439
- 6 *Deutschmann, E.*: Anm. 1, S. 74
- 7 Hinweis bei *H. Hinz*, Anm. 1, S. 143 nach einer persönlichen Mitteilung von *S. Erixon*; persönliche Mitteilung von *Panu Kaila*, Helsinki
- 8 *Schlatter, S.*: Anm. 2, S. 173
- 9 *Abel, L.* (1983): Une maison vendue comme objet mobilier. Espace Alsacien, Nr. 23-24, S. 81 f.
- 10 *Pavlowitch, D. St.*: L'Architecture vernaculaire en Yougoslavie, Etudes et documents sur le patrimoine culturel, Nr. 10, UNESCO Paris, S. 15
- 11 Zitiert bei *J. Zollinger*, Anm. 2
- 12 *Deutschmann, E.*: Anm. 1, S. 74
- 13 *Hinz, H.*: Anm. 1, S. 143, vgl. auch die dortige Anm. 9
- 14 *Hinz, H.*: Anm. 1, S. 144
- 15 Les sources du Droit du Canton de Genève, vol. 1, Aarau 1927, p. 4, Accord de Seyssel entre Humbert de Grammont, évêque de Genève, et Aimone, comte de Genevois, 1124
 Les sources du Droit du Canton de Genève, vol. 1, Aarau 1927, p. 12, Lettres patentes de l'empereur Frédéric Ier en faveur d'Arducius, évêque de Genève, prince de l'Empire, 17 janvier 1154
 Les sources du Droit du Canton de Genève, vol. 1, Aarau 1927, p. 28, Traité de Designy. Guillaume de Genève fait hommage lige à Aimone, évêque de Genève, 10 octobre 1219
- 16 *Grimm, J.*: Anm. 1, Bd. 4, S. 330. De Juribus et Jurisdictione ville in Meilan (Meilen, Kt. Zürich), 1346
- 17 *Welti, F.E.* (1925): Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg. Bd. 1, Das Stadtrecht von Murten, Aarau, S. 142
- 18 *Welti, F.E.*: Anm. 17, S. 341
- 19 *Grimm, J.*: Anm. 1, Bd. 4, S. 512, Das Oppenauer Hubrecht
- 20 *Grimm, J.*: Anm. 1, Bd. 1, S. 383, Die Verkündigung des Waldgedings von Dornstetten, 1456
- 21 *Grimm, J.*: Anm. 1, Bd. 4, S. 421, Hofrecht von Gottlieben, 1521
- 22 *Zollinger, J.*: Anm. 2
- 23 *Walliser, P.*: Anm. 2, S. 53, Stelle für Bauern- und Dorfkultur. Münstergasse 32, Bern. Inventar historischer Bauten im Kanton Bern
- 24 *Deutschmann, E.*: Anm. 1, S. 74
- 25 *Heyne, M.*: Anm. 1, Bd. 1, S. 161 mit zahlreichen Hinweisen für Europa
Rhamm, K. (1908): Ethnographische Beiträge zur germanisch-slavischen Altertumskunde. Braunschweig, Bd. II, S. 739 f.

- Helm, R.* (1978): Das Bauernhaus im Alt-Nürnberger Gebiet. Nürnberg, S. 23 ff.
- Schilli, H.* (1977): Das Schwarzwaldhaus. 3 Aufl., Stuttgart, S. 70
- Kühnel, H.*: Anm. 2, S. 256 für Vilseck in der Oberpfalz (Deutschland) von 1410
- Faller, A.* (1982): Zur Frage der Reglementierung des ländlichen Bauwesens in Sachsen im 17./18. Jahrhundert. Vom Bauen und Wohnen, Akademie der Wissenschaften der DDR, Bd. 71, Berlin, S. 83
- Furrer, B.* (1985): Die Bauernhäuser des Kantons Uri. Basel, S. 76 f.
- 26 *Waldemer, G.* (1984): Der Bauernhof südlich von München. Freundeskreis Freilichtmuseum Südbayern, Freundeskreisblätter Nr. 19, Oktober, S. 28
- 27 *Weiss, R.* (1941): Das Alpwesen Graubündens. Zürich, S. 190
- 28 *Kasthofer, K.* (1818): Bemerkungen über die Wälder und Alpen des Bernerischen Hochgebirgs. Aarau, S. 166
- 29 *Hinz, H.*: Anm. 1, S. 142, der eine schriftliche Mitteilung von *T. Gebhard* zitiert. Der entsprechende Ausschnitt der Forstordnung von 1568 findet sich bei *Waldemer, G.*, Anm. 26, S. 28
- 30 *Müller, W.* (1974): Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, 2. Reihe, 1. Band, Aarau, S. 184. Schiedsspruch von Abgeordneten der eidgenössischen Schirmorte über die Beschwerden der Gemeinden des Oberamtes der alten Landschaft, Rapperswil 17. Juli 1525
- 31 *Merz, W.* (1933): Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. 2. Teil, Band 5, Aarau, S. 289. Endfelder Dorffsrodel, 1531
- 32 *Hinz, H.*: Anm. 1, S. 142
- 33 *Schier, B.* (1966): Hauslandschaften und Kulturbewegungen im östlichen Mitteleuropa, 2. Aufl., Göttingen, S. 346
Rhamm, K.: Anm. 25, S. 739 f.
- 34 *Hinz, H.*: Anm. 1, S. 142
- 35 *Sonnenschein, F.H.* (1959): Sonderformen bäuerlicher Speicherbauten des Mittelalters im märkischen Sauerland. Hagener Beiträge zur Geschichte und Landeskunde, Nr. 1, Hagen, S. 31
- 36 vgl. Anm. 31
- 37 *Schlatter, S.*: Anm. 2, S. 166
- 37a Quisard, Commentaire Coustumier ou soyt les franschises, privilleges et libertez du Pays de Vaud, herausg. von *J. Schnell* und *A. Heusler*, Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. XV, 2, S. 125
- 38 *Waldemer, G.*: Anm. 26, S. 28
- 39 *Zollinger, J.*: Anm. 2, S. 134
- 40 *Waldemer, G.*: briefliche Mitteilung vom 11.11.1985
- 41 vgl. Anm. 17 und 18
- 42 *Schlatter, S.*: Anm. 2, S. 166
- 43 *Fuchs, B.* (1984): Habsburger Besitz in Langnau am Albis um 1318. Langnauer Post, Nr. 51, S. 7
- 44 *Hinz, H.*: Anm. 1, S. 142, Ziff. 4 und 1
- 45 vgl. Anm. 9
- 46 *Kasthofer, K.*: Anm. 28, S. 168
Bühler, A. (1928): Das Meiental im Kanton Uri. Bern, S. 131
Weiss, R.: Anm. 27, S. 190
- 47 *Grimm, J.*: Deutsches Wörterbuch. Band 4.2, Leipzig 1877, Spalte 1995
- 48 *Bühler, A.* (1931): Beiträge zur Geographie der Alpsiedlungen in Uri. Die Alpen, Monatsschrift des Schweizer Alpenclubs, 7, S. 102

- 49 Weiss, R.: Anm. 27, S. 190
- 50 Guyan, W.U. (1954): Mensch und Urlandschaft der Schweiz. Zürich, S. 223
- 51 Berg, A. (1980): Stavkyrkja fra Vang og Hennar Lange Ferd. Foreningen til Norske Fortidssminnesmerkers Bevaring, Oslo
- 52 Hinz, H.: Anm. 1, S. 143
- 53 persönliche Mitteilung Dr. G. Stoica, Bucarest
- 54 Henning, R. (1882): Das deutsche Haus in seiner historischen Entwicklung. Strassburg, zitiert bei Deutschmann, E., Anm. 1, S. 74
- 55 persönliche Mitteilung von Prof. D.St. Pavlowitch, Belgrad
vgl. auch Pavlowitch, D.St., Anm. 10, S. 15
- 56 7. Bericht der Zürcher Denkmalpflege 1970 - 74, 1. Teil, S. 259 f.
- 57 Gschwend, M. (1956): Beiträge zur Kenntnis der frühen alemannischen Besiedlung der Nordostschweiz. Alemannisches Jahrbuch, Lahr, S. 75, sowie dort Anm. 341
Gschwend, M. (1983): Die Besiedlung der Schweiz im Laufe der Jahrhunderte. Schweizer Dörfer und Städtchen, Zürich, S. 305, 316
- 58 Weiss, R.: Anm. 2, S. 290
Egli, E. (1941): Die Naturgrundlagen des Schweizer Dorfes. In: Winkler, E., Das Schweizer Dorf, Zürich, S. 31
Gschwend, M. (1946): Das Val Varzasca, Aarau, S. 196
Simonett, C. (1968): Die Bauernhäuser des Kantons Graubünden. Bd. 2, Basel, S. 224
Gschwend, M. (1982): Die Bauernhäuser des Kantons Tessin. Bd. 2, Basel, S. 95, 309
Furrer, B.: Anm. 25, S. 37, 354
- 59 Zinsli, P. (1976): Walser Volkstum. 4. Aufl., Frauenfeld, S. 207 f., 213 ff.
- 60 Merian, M. (1654): Topographia Helvetiae, Rhaetiae et Valesiae. Frankfurt, S. 31 f.
- 61 Mitteilung der Association Maisons paysannes d'Alsace. Ungersheim, (France)
- 62 persönliche Mitteilung Dr. G. Stoica, Bucarest
Miclea, J.: Rumänien – ewiger Boden. Sibiu 1980, mit verschiedenen Hinweisen
- 63 persönliche Mitteilung P. Kaila, Helsinki
- 64 vgl. Anm. 55
- 65 Schlatter, S.: Anm. 2, S. 171
- 66 Gutersohn, H. (1961): Geographie der Schweiz. Bd. II, Alpen, 1. Teil, Bern, S. 352
- 67 Guyan, W.U.: Anm. 50, S. 128
- 68 Gebhard, T. (1957): Wegweiser zur Bauernhausforschung in Bayern. Bayerische Heimatforschung, Heft 11, München, S. 200 ff.
Gschwend, M. (1981): Wesentliche Einflüsse auf die Entwicklung des ländlichen Hausbaus in der Schweiz. Berichte zur deutschen Landeskunde, Bd. 55, Heft 2, S. 409
Verschiedene solcher Eingriffe werden dargelegt in: Vom Bauen und Wohnen. Akademie der Wissenschaften der DDR, Bd. 71, Berlin 1982
- 69 Kühnel, H.: Anm. 2, S. 17 ff.
- 70 Grimm, J.: ausführlicher Text Anm. 21
- 71 Grimm, J.: ausführlicher Text Anm. 20
- 72 Gruber, K. (1952): Die Gestalt der Deutschen Stadt. München, S. 46 f.
vgl. Anm. 18

- 73 *Grimm, J.*: Anm. 1, Bd. 1, S. 277. Offnung von Tannegg und Fischingen, 1432
vgl. auch *Hinz, H.*, Anm. 1, S. 143 mit einem Hinweis auf eine norwegische Rechtssammlung
- 74 *Schlatter, S.*: Anm. 2, S. 170 nach einer Urkunde vom 12. November 1440
- 75 *Kühnel, H.*: Anm. 2, S. 256
- 76 Der grosse Brockhaus. Bd. 1, Wiesbaden 1953, S. 662
- 77 Mitteilung der Association Maisons paysannes d'Alsace. Ungersheim (France)
- 78 *Schlatter, S.*: Anm. 2, S. 170
Mitteilung der Association Maisons paysannes d'Alsace, Ungersheim (France)
- 79 Mitteilung *Waldemer, G.*, nach Beleg im Staatsarchiv Landshut, Rep. 132, Verz. 1, Fasz. 30, Nr. 64
- 80 *Pavlowitch, D.St.*: Anm. 10, S. 15
- 81 *Kühnel, H.*: Anm. 2, S. 256
- 82 *Schlatter, S.*: Anm. 2, S. 166
- 83 Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Landschaft, Bd. 3, Aarau 1942, S. 334
- 84 *Schlatter, S.*: Anm. 2, S. 169
- 85 *Zollinger, J.*; Anm. 2, S. 134
- 86 *Bader, K.*: Anm. 1, S. 53 sowie dort Anm. 6
- 87 *Müller, W.*: Anm. 30, mit ausführlichem Text
- 88 persönliche Mitteilung von *P. Kaila*, Helsinki
- 89 *Walliser, P.*: Anm. 2, S. 53 verweist auf Landgericht Buch II, Seftigen, zitiert nach *Huber, E.*
Anm. 1, S. 683
- 90 *Götze, A.* (1940): Trübners Deutsches Wörterbuch. Bd. 2, Berlin, S. 277
- 91 *Schmeller, J.A.* (1837): Bayerisches Wörterbuch, Bd. I, Stuttgart, Spalte 738
- 92 *Ochs, E.* (1947): Badisches Wörterbuch, Lahr, S. 7
- 93 *Grimm, J.*: Anm. 1, Bd. 1, S. 17. Hofrodel zu Altdorf, 1439 (heute: Mönchaltorf)
- 94 *Grimm, J.*: Anm. 1, Bd. 1, S. 42. Offnung von Wetteschwil, Sellenburg, Stallikon, 1468
- 95 *Grimm, J.*: Anm. 1, Bd. 5, S. 202. Landrecht von Wildenhaus
- 96 *Müller, E.F.J.* (1956): Quellentexte zu Übungen über Schweizerische Rechtsgeschichte. Freiburg, S. 179
Schweizerisches Idiotikon, Anm. 2, Bd. II, Spalte 866
ebenfalls zitiert bei *Weiss, R.*, Anm. 2, S. 343 und Anm. 215
- 97 *Grimm, J.*: Anm. 1, Bd. 4, S. 498. Weisthum der Freien von Neuenzelle, 1315
- 98 *Grimm, J.*: Anm. 1, Bd. 1, S. 277. Offnung von Tannegg und Fischingen, 1432
- 99 *Grimm, J.*: Anm. 1, Bd. 1, S. 45. Stäfner Ofnung, 15. Jahrhundert
- 100 *Von Mohr* (1831): Geordnete Gesetzes-Sammlung und grundsätzliche Übersichten der achtzehn Erbrechte des eidgenössischen Standes Graubünden, S. 215